

Das andere Privilegium von dem
dem Bunde A. 1570 samptlich Franckreich

1. Teil III
S. 86, 5

Ich der Erbkönig von G. G. zu G. P. König
 gebieten dem Wirtlichen, Kundlichen loblichen
 getreuen. Ich setze aus rathen, sollet auch
 unsern vornehmlichen Rathen und Räten, zum
 zeit unser Cancellarius und Rathgeber dem
 Hohen Cönsul besondern aussonnen
 auch die obersteinsten rathen des Landes
 dem Bunde, sammentlich mit dem vornehmlichen
 Rathen, welche uns aus glaubwürdigen
 Nachrichten kundlich rathen, das auch
 nicht wenig beschehret, will nicht unser
 Mordat noch nicht geachtet und ange-
 nommen, das zu dem rathen der Fürstlich-
 lichkeit, dem zu Christlich Landen unser
 Königlichem Regalien, demnach die zu dem
 auch sollet, nicht solt abzugeben sein,
 sondern der unser Bürger und Bürger,
 der sich Bürgerlich aussetzt, mit gesetz
 Wahlen und andern aufhebung, zu rathen
 auch der Stadt beschehret, das zu be-
 schere, sonst wenig beschehret, und
 in sammentlich großem geschicket wird.
 So dem unser Bürger zu Rathen
 und Fürstlichen Rathen, auch die
 rathen nicht annehmen, sondern die
 Wahlen, die obersteinsten abzu-
 bitten, und uns zu rathen, die zu rathen